

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2010.00062 vom 31. August 2011

ZH Sozialversicherungsgericht, 2011-08-31, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_AL.2010.00062

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2010.00062 du 31 août 2011

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2010.00062 del 31 agosto 2011

Erwägungen

E. 2

2.1 Nach Art. 23 Abs. 1 Satz 1 AVIG gilt als versicherter Verdienst der im Sinne der AHV-Gesetzgebung massgebende Lohn, der während eines Bemessungszeitraums aus einem oder mehreren Arbeitsverhältnissen normalerweise erzielt wurde.

Art. 37 der Verordnung über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschuldigung (AVIV) regelt den Bemessungszeitraum. Danach bemisst sich der versicherte Verdienst nach dem Durchschnittslohn der letzten sechs Beitragsmonate (nach Art. 11 AVIV) vor Beginn der Rahmenfrist für den Leistungsbezug (Abs. 1). Er bemisst sich nach dem Durchschnittslohn der letzten zwölf Beitragsmonate vor Beginn der Rahmenfrist für den Leistungsbezug, wenn dieser Durchschnittslohn höher ist als derjenige nach Absatz 1 (Abs. 2). Der Bemessungszeitpunkt beginnt, unabhängig vom Zeitpunkt der Anmeldung zum Taggeldbezug, am Tag vor dem Eintritt eines anrechenbaren Verdienstauffalls. Voraussetzung ist, dass vor diesem Tag mindestens zwölf Beitragsmonate innerhalb der Rahmenfrist für die Beitragszeit liegen (Abs. 3).

2.2 Gestützt auf Art. 23 Abs. 1 AVIG ist der versicherte Verdienst der Beschwerdeführerin aufgrund des tatsächlich erzielten durchschnittlichen Bruttolohns im Zeitraum vom 1. Juli bis zum 31. Dezember 2009 mit Fr. 3'934.-- (Fr. 3'631.40 x 13 / 12 = Fr. 3'934.--) zu beziffern (Urk. 8/4 S. 2, Urk. 8/6, Urk. 8/8; vorne Erwägung 1.3). Da dieser Lohn während des Bemessungszeitraums unbestrittenermassen aus dem Arbeitsverhältnis mit der Y. erzielt wurde, ist eine andere Berechnung nicht möglich, zumal der Gesetzestext eindeutig ist. So sieht Art. 23 Abs. 1 AVIG insbesondere nicht vor, dass der versicherte Verdienst aus einem Teilzeitpensum im Umfang der angegebenen Vermittlungsfähigkeit, soweit sie das Teilzeitpensum übersteigt, erhöht werden kann. Satz 2 von Art. 23 Abs. 1 AVIG, wonach der Höchstbetrag des versicherten Verdienstes demjenigen der obligatorischen Unfallversicherung entspricht, ist sodann - entgegen der Auffassung der Beschwerdeführerin (Urk. 12) - nicht dahingehend auszulegen, dass der versicherte Verdienst je nach angegebener Vermittlungsfähigkeit beliebig erhöht werden kann, sofern der Höchstbetrag des versicherten Verdienstes gemäss der obligatorischen Unfallversicherung nicht erreicht wird. Vielmehr wird mit diesem Satz festgehalten, dass tatsächlich erzielte Jahresgehälter, welche den Höchstbetrag übersteigen, nicht als versicherter Verdienst berücksichtigt werden können. In diesen Fällen gilt der Höchstbetrag gemäss Art. 22 der Verordnung über die Unfallversicherung als versicherter Verdienst. Würde Art. 23 Abs. 1 AVIG im Sinne der Beschwerdeführerin ausgelegt, bestünde nämlich eine Missbrauchsgefahr, indem nach langjähriger Teilzeitarbeit im Falle einer Arbeitslosigkeit einzig zum Zwecke

des Bezugs höherer Arbeitslosentaggelder eine höherprozentige Vermittlungsfähigkeit deklariert werden konnte.

2.3. Im Weiteren ist festzuhalten, dass die Ausführungen der Unia Arbeitslosenkasse zur Verlängerung der Rahmenfrist aufgrund der Erziehung der drei Kinder gestützt auf Art. 9b AVIG beziehungsweise das Kreisschreiben über die Arbeitslosenentschädigung vom Januar 2007 (KS ALE Rz B74) zutreffen, und die Kasse gestützt darauf die Berechnung des versicherten Verdienstes korrekt vorgenommen hat (Urk. 2, Urk. 7 S. 2). So ist gemäss KS ALE Rz B74 die Rahmenfrist für die Beitragszeit auch dann zu verlängern, wenn in der ordentlichen Rahmenfrist die Mindestbeitragszeit zurückgelegt worden ist. Die Anwendung von Art. 37 Abs. 3 AVIV kann dazu führen, dass für die Ermittlung des versicherten Verdienstes Beitragsmonate in der verlängerten Rahmenfrist zu berücksichtigen sind, auch wenn in der ordentlichen Rahmenfrist die Mindestbeitragszeit erfüllt worden ist.

Die Beschwerdeführerin hat, wie bereits vorne erwähnt (Erwägung 1.2), die Beitragszeit innerhalb der Rahmenfrist von Art. 9 AVIG erfüllt. Gleichzeitig hat sie jedoch seit der Geburt ihres ersten Kindes im Jahr 2002 Erziehungsarbeit geleistet. Da ihre drei Kinder in den Jahren 2002, 2006 und 2008 zur Welt kamen (Urk. 8/41), sind die Voraussetzungen für eine Verlängerung der Rahmenfrist um sechs Jahre bis zum 1. Januar 2002 gegeben. Wie vorne erwähnt (Erwägung 1.3), erzielte die Beschwerdeführerin im Jahr 2002 bei einem 80%-Pensum einen Verdienst von Fr. 4'882.--. Unter Berücksichtigung der angegebenen Vermittlungsfähigkeit von 60 % würde ein versicherter Verdienst von Fr. 3'662.-- resultieren. Da dieser unter dem gestützt auf den zuletzt erzielten Verdienst berechneten - versicherten Verdienst von Fr. 3'934.-- liegt, ist zu Gunsten der Beschwerdeführerin von der Berechnung des versicherten Verdienstes unter Berücksichtigung einer verlängerten Rahmenfrist abzusehen.

2.4. Zusammenfassend ist der versicherte Verdienst gestützt auf das zuletzt erzielte tatsächliche Einkommen der Beschwerdeführerin im Zeitraum vom 1. Juli bis zum 31. Dezember 2009 mit Fr. 3'934.-- zu beziffern. Die Beschwerde ist daher abzuweisen.

Das Gericht erkennt:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
2. Das Verfahren ist kostenlos.
3. Zustellung gegen Empfangsschein an:
 - X.____
 - Unia Arbeitslosenkasse
 - Staatssekretariat für Wirtschaft seco
 - AWA Amt für Wirtschaft und Arbeit

4. Gegen diese Entscheidung kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach

Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.